

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.248.604

Wien, 19. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1559/J vom 20. April 2020 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 5. und 7. bis 9.:

Zum Stichtag des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist gegenüber der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 811/J vom 13. Februar 2020 und Nr. 728/J vom 6. Februar 2020 in der Zusammensetzung des Kabinetts und der dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung des Personenkreises keine Änderung eingetreten.

Darüber hinaus waren 9 Personen als Sekretariats- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer und sonstiges Hilfspersonal auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) im Kabinett tätig, davon 6 Personen auf Basis eines Sondervertrages nach VBG.

Es sind auch weiterhin keine Personen mittels Arbeitsleihvertrag im Kabinett beschäftigt.

Zu 3.:

Die aufgewendeten gesamten Personalkosten aufgrund der Beschäftigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts betragen inklusive Sekretariats- und Kanzleikräfte, Kraftfahrer und sonstigem Hilfspersonal im ersten Kalendervierteljahr 2020 € 499.228,41, wobei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen wird, dass darin auch die bereits in den Voranfragen genannten Kosten nochmals enthalten und nunmehr auch die Kosten für die im ersten Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung, welche im März zur Auszahlung gelangt, inkludiert sind.

Zu 4.:

Nein, es wurden keine Prämien ausbezahlt.

Zu 6.:

Die Arbeitsplätze im Kabinett sind entsprechend den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bewertet. Dabei kommen folgende Bewertungen der Arbeitsplätze zur Anwendung:

Kabinettschef: A 1/7 = v1/5

Pressesprecher: A 1/6 = v1/4

Fachreferent: A 1/6 = v1/4 sowie A 1/3 = v1/3

Zu 10.:

Kein Kabinettsmitglied übt außerhalb dieser Organisationseinheit eine Leitungsfunktion aus.

Zu 11.:

Die sondervertraglichen Regelungen für die Vertragsbediensteten des Kabinetts folgen dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht. Kabinettssonderverträge sind nach diesem Modell auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Regierungsmitglieds befristet und enthalten im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit sowie – in Anlehnung an die Regelung des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 – die Vereinbarung einer Zahlung zur Überbrückung nach Auslaufen des Dienstverhältnisses wegen Endens der Funktionsperiode. Diese Zahlung gebührt höchstens im Ausmaß der jeweiligen fiktiven

Kündigungsfrist und ist dem Zweck entsprechend ausgeschlossen, soweit im Anschluss Ansprüche auf Geldleistungen für eine sonstige Erwerbstätigkeit bestehen.

Zu 12.:

Generalsekretärinnen und Generalsekretären gebührt gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 i.d.g.F (GehG) bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i.d.g.F. eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts nach § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b GehG. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A 1/9 Stufe 2.

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Angabe der aufgewendeten Gesamtkosten für eine Einzelperson aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden muss.

Zu 13. und 14.:

Zum Stichtag des Einlangens der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage waren Magdalena Czaczyon, BA, Mag. Matthias Kudweis und Mag.^a Barbara Pichler dem Generalsekretär im Rahmen des Büros des Generalsekretärs zugeordnet, wobei Mag. Matthias Kudweis die Funktion des Büroleiters zugewiesen ist, die beiden weiteren Mitarbeiterinnen die Aufgaben einer Fachreferentin erledigen. Eine weitere Person war zum Stichtag als Sekretariatskraft auf Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) dem Generalsekretär im Rahmen des Büros des Generalsekretärs zugeordnet.

Die aufgewendeten gesamten Personalkosten für den Herrn Generalsekretär und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Sekretariatskraft) im Büro des Generalsekretärs betragen im ersten Kalendervierteljahr 2020 € 107.523,02. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass in der Summe auch die Kosten für die im ersten Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung, welche im März zur Auszahlung gelangt, enthalten sind.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

